

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

43. Ausgabe vom 21. Oktober 2020

Bekanntmachungen Landratsamt Starnberg

- ▼ Sitzung des Kreistages am 26.10.2020
- ▼ Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV Andechs auf Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, sowie Neuerlass einer Wasserschutzgebietsverordnung „Brunnen IV Andechs“ in den Gemarkungen Frieding und Erling-Andechs für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg
- ▼ Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG), des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut; Erweiterung des Sperrbezirks

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft

- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg – Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg/ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg/Abfallwirtschaft Starnberg KU - nachfolgend „KU“ genannt -

Bekanntmachungen Landratsamt Starnberg

◆ Sitzung des Kreistages am 26.10.2020

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 26.10.2020 um 09:00 Uhr im großen Saal der Schlossberghalle im Rathaus Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Bürgeranfragen

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Neubau Gymnasium Herrsching Vorstellung Entwurfsplanung und weiteres Vorgehen zum Projekt
2. Landratsamt Starnberg, Sanierung der Kälte- und Lüftungsanlagen und der Gebäudeautomation
3. Personalangelegenheit Landrat Stefan Frey; Umgang mit Einladungen an den Landrat sowie an seine gewählten Vertreter*innen
4. Livestream-Übertragungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Gremien
5. Refinanzierung der Großraumzulage München für Personal der freien Träger im Rahmen von Zuschüssen und Entgelten
6. Radverkehr im Landkreis; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2020 „Fahrradfreundlicher Landkreis“
7. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger-See-Ost“ zugunsten des Bebauungsplans Nr. 8201, 4. Änderung Gut Buchhof und der 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet süd. d. Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gem. Percha, Stadt Starnberg
8. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Kreisgremien

9. Satzungsänderung der MVZ Starnberger Kliniken GmbH

10. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Stefan Frey, Landrat

◆ **Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV Andechs auf Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, sowie Neuerlass einer Wasserschutzgebietsverordnung „Brunnen IV Andechs“ in den Gemarkungen Frieding und Erling-Andechs für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU**

Bekanntmachung der Online-Konsultation

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig die beiden wasserrechtlichen Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Brunnen IV Andechs“ sowie für die Erteilung einer Bewilligung zur Trinkwasserförderung aus dem bestehenden Brunnen IV Andechs durch. Begünstigt ist die Wassergewinnung Vierseenland gKU als Trinkwasserversorger.

Um die ordnungsgemäße Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besonderer Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19 Pandemie (z.B. Versammlungsverbote, Distanzgebote) sicherzustellen, hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 beschlossen.

Hiermit macht das Landratsamt Starnberg bekannt, dass im Bewilligungs- und Wasserschutzgebietsverfahren „Brunnen IV Andechs“ eine Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 und 3 PlanSiG).

Für die Online-Konsultation sind die üblicherweise im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten im Internet zugänglich zu machen, § 5 Abs. 4 PlanSiG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Auslegung im Rahmen einer Online-Konsultation, der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung „Brunnen IV Andechs“ und die Lagepläne im Maßstab = 1 : 10.000 und im Maßstab = 1 : 5.000 stehen

auf der **Homepage des Landratsamtes Starnberg unter <https://lk-starnberg.de/download-wasserrecht>** zur Verfügung.

Vom 2. November 2020 bis einschließlich 6. Dezember 2020

können sich Behörden, Vereinigungen, Betroffene und Einwendungsführer zu den im Verfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich oder elektronisch äußern beim:

Landratsamt Starnberg, Schloßbergstraße 1, 82319 Starnberg, wasserrecht@LRA-starnberg.de.

Nach Beendigung der Online-Konsultation übersendet das Landratsamt Starnberg dem Vorhabenträger, den Behörden, Betroffenen und Einwendungsführern das Konsultationsprotokoll mit der Würdigung der erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 13.10.2020 die Baugenehmigung für den Anbau eines Wintergartens (Wohnraumerweiterung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/24, Gemarkung Tutzing, Zugspitzstr. 46 an [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 273 eingesehen werden.

◆ Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 16.10.2020 folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung auf der Plattform <http://www.bund.de> bekannt gemacht werden:

Erweiterung Landratsamt Starnberg, Bodenbelagsarbeiten (ELS_B_71/20)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 15.10.2020 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E35137356>

zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 15.10.2020
Landkreis Starnberg

◆ **Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG), des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut; Erweiterung des Sperrbezirks**

In einem Bienenstand in Berg-Höhenrain ist zusätzlich zu dem in der Allgemeinverfügung vom 21.09.2020 genannten Bienenstand in Berg-Aufhausen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit festgestellt worden. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich nachgewiesen. Das Landratsamt Starnberg erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in beiliegender Karte rosa eingekreiste Ge-

biet um die Gemeinde Berg wird gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung zum Sperrbezirk erklärt.

2. Nach § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung haben die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landratsamt Starnberg, Veterinäramt, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Tel.: 08151 / 148-383, anzuzeigen.

3. Nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände Folgendes:

- 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

4. Die Vorschrift in Ziffer 3.3 findet keine Anwendung auf

- 4.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- 4.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 bis 4 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

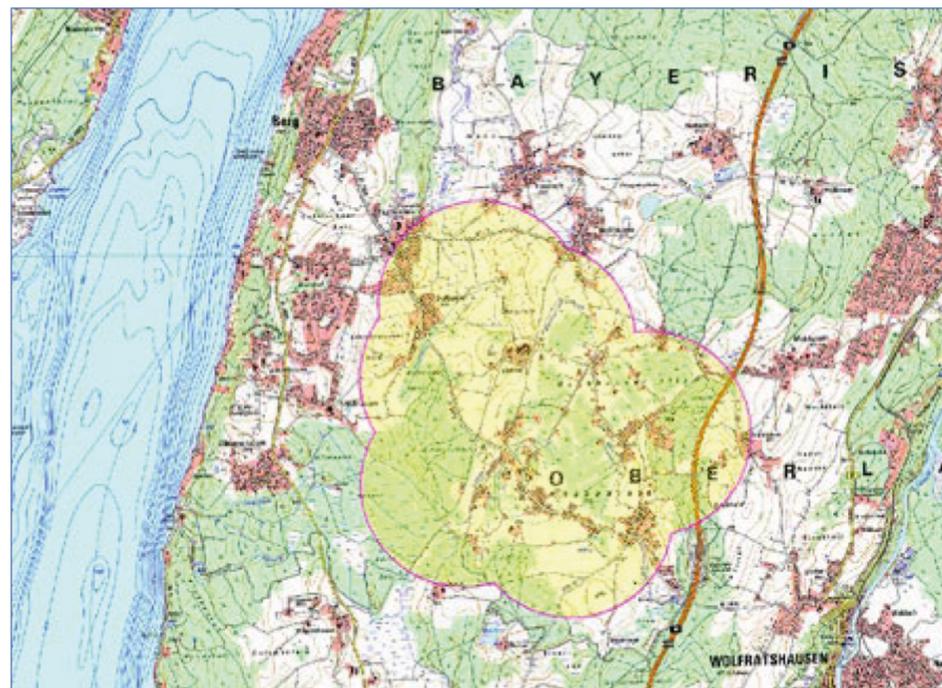
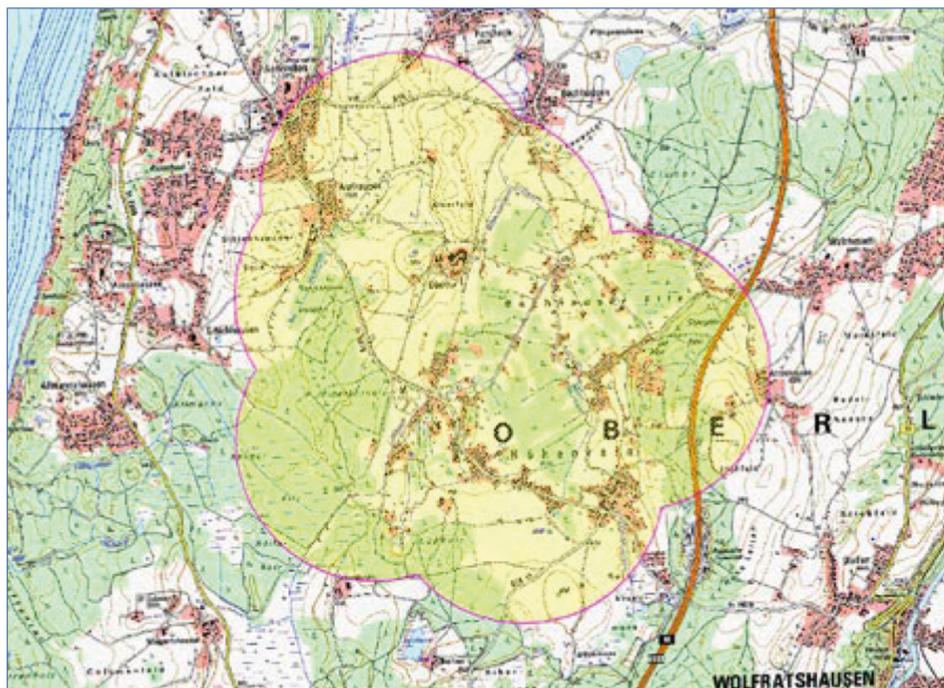
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 168, Telefon 08151/148-485 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

43. Ausgabe vom 21. Oktober 2020

Anlagen zur Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut



eingesehen werden.

Starnberg, 12.10.2020
Landratsamt Starnberg

Wölfl, Oberregierungsrätin

Bekanntmachung des
Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft

◆ **Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg – Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg/Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg/ Abfallwirtschaft Starnberg KU - nachfolgend „KU“ genannt -**

Das KU erlässt auf Grund von Art 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 – KG – GV-

Bl. S. 43, (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit §§ 17, Satz 1, 77 Abs. 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und mit § 2 Abs.3 der Unternehmenssatzung vom 5. Dezember 2018 folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

§ 1

Das KU erhebt für Tätigkeiten, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem jeweils aktuellen Kommunalen Kostenverzeichnis – KommKVz –, das im Internet unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV-wV96569> zu finden und Anlage der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz – KVz – ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr

von 5,00 Euro bis 25.600,00 Euro erhoben. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

§ 3

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten sind die für Kommunalabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen vom 01.06.2005 außer Kraft.

Starnberg, 23.09.2020

*Abfallwirtschaft Starnberg KU
Stefan Frey, Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender*



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.